

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 36	Herausgegeben am: 12.02.2010	Nummer: 1
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land NRW  | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010   | 3 |
| 3. | Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und das Wahlverfahren - Wahlbekanntmachung – der Landtagswahl am 9. Mai 2010   | 5 |
| 4. | Bekanntmachung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW   | 7 |
| 5. | Bekanntmachung über die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niedermarsberg<br>Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg<br><u>hier:</u> - Bekanntmachung über die Aufhebung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und<br>- Änderung des Planentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“ | 8 |

Ämtliches  
Bekanntmachungsorgan der  
Stadt Marsberg

**Herausgeber & Verleger:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Rathaus, Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit  
Inhaltsangabe im Anzeigenteil  
der Westfalenpost - Ausgabe  
Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus, bei den  
Ortsvorstehern, dem Bezirks-  
verwaltungsstellenleiter und  
den Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Außerdem kann es auf der  
Homepage der Stadt Marsberg  
unter [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) ein-  
gesehen werden.

## Bekanntmachung

### **über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über wahlberechtigte Bürger erteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Das gilt nicht für Personen, die als Vertreter der Stadt entsprechende Auskünfte benötigen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

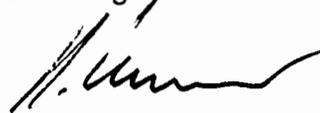
Wird Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NW genannten Daten des Betroffenen, nämlich

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Marsberg, den 18.01.2010

Der Bürgermeister



( H.Klenner )



# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

### I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

M A R S B E R G

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>2)</sup>

Ort der Einsichtnahme<sup>1) 3)</sup>

Rathaus, Zimmer 15, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>4)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 23. April 2010 bis 

Datum
12.30

 Uhr, bei dem/der ~~Ober~~/Bürgermeister/~~in~~

Anschrift<sup>3)</sup>

Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

125 Hochsauerlandkreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

### V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/~~der Ober-/~~Bürgermeister/~~in~~ (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/~~die Ober-/~~Bürgermeister/~~Ober-/Bürgermeisterin~~ absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der

Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Marsberg, den 02.02.2010

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

(H. Klenner)



# Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

1. Die Gemeinde

M A R S B E R G

gehört zum Wahlkreis

125 Hochsauerlandkreis II

und ist in

Anzahl

20

Stimmbezirke eingeteilt:<sup>2) 3) 4)</sup>

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/	

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom  Datum bis  Datum zugestellt werden ~~ist~~, angegeben.<sup>5)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<sup>6)</sup> während der allgemeinen Dienstzeit

<sup>6)</sup> in der Zeit von  Uhrzeit bis  Uhrzeit Uhr in

Ort, Raum

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/ Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden 

Anzahl
2

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um 

Uhrzeit
16.00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Sitzungssaal und Aufenthaltsraum des Rathauses, Lillers-Str. 8, Marsberg

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Marsberg, den 02.02.2010

Der/Die Ober-/Bürgermeister

( H. Klenner )

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW-)  
vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung

Gegen Frau Claudia Eichmann, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Königstraße 3, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, habe ich am 04.12.2009 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG NRW angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung bei den Stadtwerken Marsberg, In der Hameke 1b, 34431 Marsberg, Zimmer 5, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg zwei Wochen vergangen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.



(H. Klenner)

## Bekanntmachung

### **47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Niedermarsberg Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Meisenberg II" im Stadtteil Niedermarsberg**

**hier:** - **Bekanntmachung über die Aufhebung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und**  
- **Änderung des Planentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“ gemäß § 30 BauGB neu aufzustellen.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Betriebe am Meisenberg unter Berücksichtigung von Gesetzesnovellen, neuer Rechtsprechung sowie dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Marsberg. Dabei soll, wenn möglich und städtebaulich sinnvoll, den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zur langfristigen Bestandssicherung eingeräumt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbliche Baufläche“ und „Sonstiges Sondergebiet – großflächige Einzelhandelsbetriebe“ dar. Die für einen Teilbereich vorgesehene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes von „Gewerblicher Baufläche“ in ein „Sonstiges Sondergebiet – Fachmarkt für Möbel und Raumausstattung“ wird aufgrund von Anregungen nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB aufgehoben.

Die Darstellung im Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ wird im entsprechenden Teilbereich von „Sonstiges Sondergebiet – Fachmarkt für Möbel und Raumausstattung“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 25 „Meisenberg II“ wird mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fortgeführt.

Die Beschlussfassung hierzu erfolgte im Planungsausschuss am 02.02.2010.

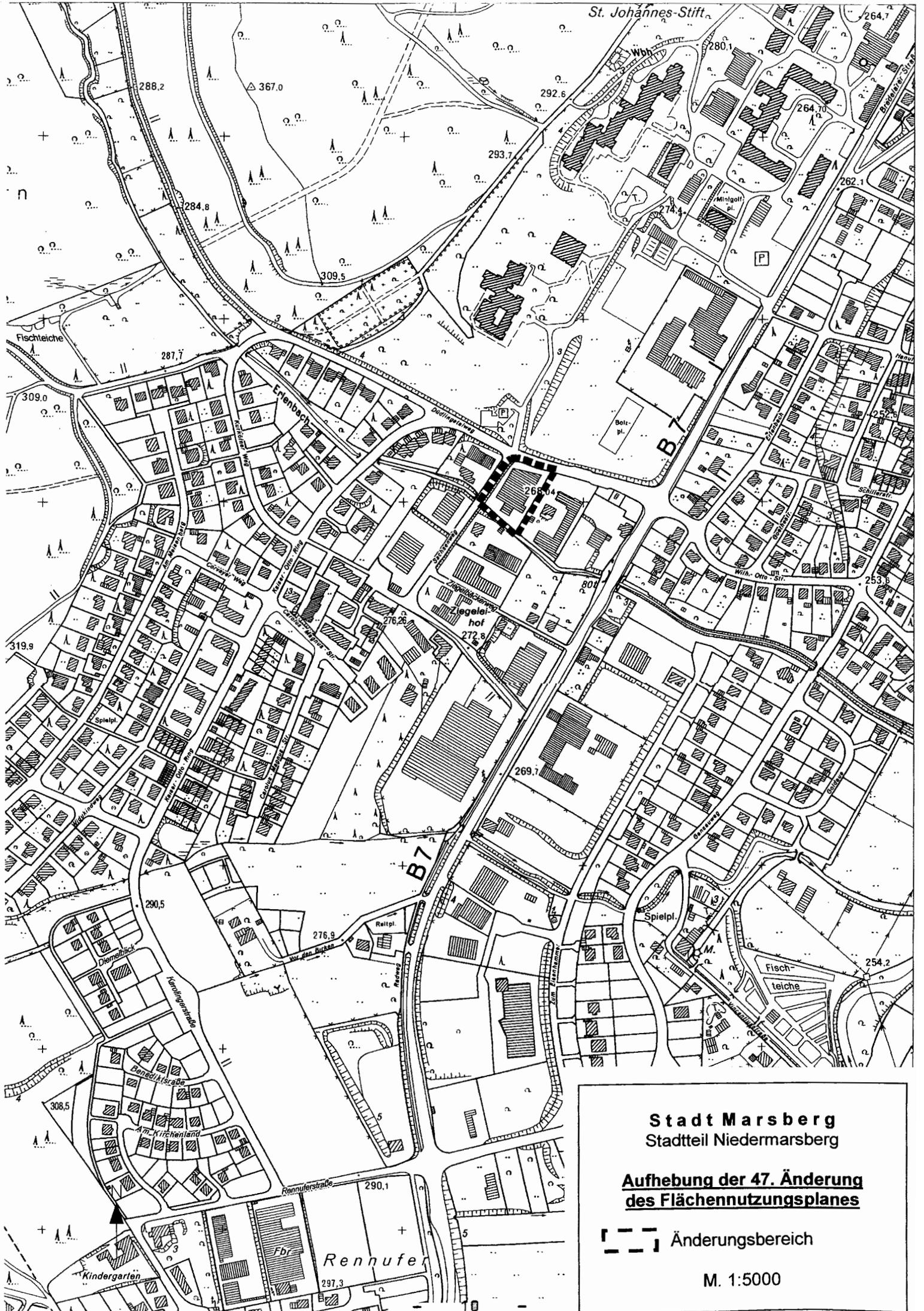
Der Bebauungsplan führt weiterhin die Bezeichnung Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

In Vertretung

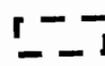


(Huxoll)



**Stadt Marsberg**  
 Stadtteil Niedermarsberg

**Aufhebung der 47. Änderung**  
**des Flächennutzungsplanes**

 Änderungsbereich

M. 1:5000

